

Satzung

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

***PREUSSEN- MODELLFLUG-CLUB e.V. Berlin-Brandenburg
(PMC Berlin-Brandenburg e.V.)***

- (2) Sitz des Vereins ist Eggersdorf.

- (3) Der Verein stellt jedem Mitglied frei, unter welchem Dachverband (DMfV , DAeC u.s.w.) es seinen Sport ausüben möchte.

§ 2. Vereinszweck

**Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des historischen und neuzeitlichen Flugzeug- und Automodellbaus, sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen mit funkferngesteuerten Flugzeug- und Automodellen in Berlin und Brandenburg.
Die Gewinnung von Jugendlichen für diese Art der Freizeitbetätigung ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Verein.**

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- **Vorträge und Kurse,**
- **die Durchführung von geordneten Sportübungen,**
- **die Organisierung von Vorführungen in der Öffentlichkeit,**
- **die Durchführung von Sportveranstaltungen,**
- **die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern.**

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung- Der Verein ist selbstlos er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt Mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5. Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung aber unselbstständige, Gruppe gebildet werden.

§ 6. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern**
- fördernden Mitgliedern**
- Ehrenmitgliedern**
- ruhenden Mitgliedern**

§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als " Mitglied auf Probe ", mit gleichen Rechten wie ein ordentliches Mitglied. Nach einer Bewährungszeit von einem Jahr wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit die Aufnahme als ordentliches Mitglied bestätigt.**

Eine Ablehnung des Antrages durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich im sportlichen Sinne zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die gleichen Bedingungen wie für ordentliche Mitglieder.
Die Mitgliedschaft kann beitragsfrei gestellt werden.**
- (3) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die dem Verein und seinen Zielen eine besondere uneigennützigte Unterstützung und Förderung zuteil werden ließ und deren öffentliches Verhalten dem nicht widerspricht.
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.**
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**

§ 8. Mitgliedsbeiträge

**Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist am 1. Januar jeden Jahres im Voraus fällig.
Neuaufgenommene Mitglieder zahlen ein Zwölftel je vollem Kalendermonat des laufenden Geschäftsjahres.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sowie deren Fälligkeiten entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.**

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch**
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Streichung oder
 - Tod
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.**
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen**
 - wegen erheblicher Verstöße gegen die Satzung
 - eines schweren Vergehens gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen grobem unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist das Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben und Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (4) Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Entscheidet die Mitgliederversammlung abschlägig, ist der Rechtsweg offen.

§ 10. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins zu achten und einzuhalten, sowie dessen Sachwerte pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Alle Vereinsmitglieder sind angehalten Kameradschaft und Rücksichtnahme zu üben.

§ 11. Die Organe

Organe des Vereins sind

- die ordentliche Mitgliederversammlung,
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§12. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, überwacht und ordnet die Tätigkeiten der einzelnen Gruppen und ist berechtigt, Ausschüsse einzuberufen. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Der Verein kann jeweils von einem der genannten Vorstandsmitglieder Dritten gegenüber vertreten werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person übertragen werden.

§ 13. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einmal jährlich im ersten Quartal durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.**
- (2) Weitere Versammlungen erfolgen bei Bedarf.**
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um wichtige Interessen des Vereins zu wahren, oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder in schriftlicher Form an den Vorstand unter Angabe der Gründe eine solche Versammlung fordern.**

§ 14. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Vorlage des Kassenprüfungsberichtes,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages ; von Umlagen und Fälligkeiten,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§15. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig in jedem Quartal statt. Die Einladung hierzu hat durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters drei Wochen vorher, in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der Anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen können nur abgestimmt werden, wenn diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt wurden (alter und neuer Wortlaut). Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 16. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Es sind nur ordentliche Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17. Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich aller Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens jedoch vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist dieser Bericht von einem Kassenprüfer bekannt zu geben. Durch diesen Kassenprüfer wird bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder beantragt.

§ 18. Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen (Finanzordnung, Sportstättenordnung) erlassen.

§ 19. Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen. Dazu ist vom Vorstand ein Schriftführer für die Dauer eines Jahres zu Wählen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und beim Vorsitzenden aufzubewahren und per E-Mail an alle erfassten Mitglieder zu senden.

§ 20. Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss mit eingeschriebenem Brief vier Wochen vorher allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine ausschließlich für gemeinnützige Zwecke handelnde Institution. Die verbliebenen Mitglieder entscheiden, welche das sein wird.

§ 21. Inkraftsetzung

Diese Änderungen in der Satzung sind am

01. Dezember 2007

von der Mitgliederversammlung abgestimmt und beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird mit der Änderungsmeldung beim Vereinsregister Strausberg rechtswirksam.


Lothar Bartelt
Vorsitzender


Torsten Schramm
stellv. Vorsitzender


Bernd Heinemann
Schatzmeister

Vorstehende Satzung ist
heute in das Vereinsregister
unter Nr. 7 eingetragen
worden.

Frankfurt / O. 1.9.08

Lisselt
H. J.